

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 16

Freiburg i. Br., 22. August

1944

Inhalt: Kirchliches Bücherverbot. — Sicherstellung des Allerheiligsten bei Fliegergefahr. — Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten und Mittelschulen. — Religionsunterricht in der Volks- und Hauptschule. — Katechetische Fortbildung. — Gebetsmeinungen. — Beschränkung des Reiseverkehrs. — Priesterexerzitien. — Sterbfälle. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Als vermißt wurde gemeldet:

der Priester der Erzdiözese:

Sanitätsgefreiter **Ludwig Spohrer**, geboren 28. April 1913 in Weingarten (Baden), zum Priester geweiht am 27. März 1938, Vikar in Durbach, Mannheim-Seckenheim, Sechingen und Klosterwald, zum Wehrdienst einberufen am 24. Juni 1942, vermißt seit 27. Juni 1944 bei den Abwehrkämpfen im Osten.

Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
die Kandidaten der Theologie und Alumnus des Collegium Borromaeum:

111. Leutnant **Erich Gutenkunst** aus Offenburg, wohnhaft in Freiburg-Haslach, im Osten am 23. Juni 1944 im Alter von 22 Jahren.
112. Obergefreiter **Ludwig Helbling** aus Renchen, am 30. Juli 1944 bei den Abwehrkämpfen im Osten, im Alter von 21 Jahren.

Als vermißt wurde gemeldet:

der Kandidat der Theologie und Alumnus des Collegium Borromaeum:

Sanitäts-Obergefreiter **Hermann Boegele** aus Karlsruhe vermißt seit Ende Juni 1944 im Osten.

6 Priester und 21 Studierende der Theologie sind als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Nr. 78

Ord. 12. 8. 44.

Kirchliches Bücherverbot.

Die Gesuche um Dispens vom kirchlichen Bücherverbote von Geistlichen und Laien sind in den letzten Jahren außergewöhnlich zahlreich geworden. Nicht selten sind es selbst Jugendliche, welche darum einkommen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, davon Kenntnis zu geben, daß der Hochwürdigste Herr Erzbischof kraft der ihm vom Apostolischen Stuhle verliehenen besonderen, an niemanden zu delegierenden Vollmacht „graviter onerata ipsius conscientia“ die Dispens nur gewähren darf „singulis christifidelibus sibi subditis, nonnisi tamen cum delectu et iusta ac rationabili causa (cf. can. 1402, § 2 CJC), iis scilicet tantum, qui eorundum librorum et ephemeridum lectione sive ad ea impugnanda sive ad proprium legitimum munus exercendum, vel iustum studiorum curriculum peragendum, vere indigeant“. Die Dispens kann im einzelnen Falle nicht über drei Jahre hinaus gewährt werden.

Die Hochwürdigen Herrn wollen daher für sich selbst nur dann um Dispens einkommen, wenn sie sich mit gutem Gewissen sagen können, daß die obigen Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, und auch die Laien, welche eine Dispens wünschen, in diesem Sinne belehren. In den Gesuchen ist künftighin genau anzugeben, für welche Zwecke und für welche Art von Literatur die Befreiung vom Bücherverbot erbeten wird. Die Gesuche von Laien wollen möglichst durch Geistliche mit einer entsprechenden Begutachtung vorgelegt werden.

Nr. 79

Ord. 11. 8. 44.

Sicherstellung des Allerheiligsten bei Fliegergefahr.

Die hl. Sakramentenkongregation hat am 15. September 1943, Zl. 3906/43, eine Anleitung zum Schutze und zur Sicherstellung der heiligsten Eucharistie bei Fliegerangriffen herausgegeben. Das Wesentliche wird nachstehend bekanntgegeben, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß es dem klugen Eifer jedes einzelnen Hüters des Heiligtums anheimgestellt ist, das nach Orten und Umständen jeweils Sicherste zu wählen.

1. Es gilt vor allem zu verhindern, daß die hl. Gestalten durch den Luftdruck einer einschlagenden Bombe zerstreut, zermalmt oder verschüttet werden. Diese Gefahr kann, wenn schon nicht gänzlich beseitigt, so doch nach menschlichem Ermessen eingedämmt werden, wenn der Behälter für das Aller-

heiligste in einer Nische allseits von starken Mauern umschlossen ist. Eine solche findet sich bisweilen in den Grundmauern der Kirchen, in einer Unterkirche (Krypta) oder auch in der Sakristei. Nur muß sie trocken, diebes-, feuer- und luftfester sein. Ist eine solche Nische nicht vorhanden, läßt sich eine in dicken und trockenen Mauern ohne besondere Schwierigkeiten machen, oder es kann ein kleiner festverschlossener Eisenschrank (Handkassette) oder ähnliches in die Mauer eingebaut werden, wobei im Rahmen des Möglichen auf die liturgischen und künstlerischen Normen zu achten ist. Der Einbau soll nicht so tief gemacht werden, daß die rückseitige Wand zu schwach wird, und soll nicht größer sein, als zur Aufnahme des Ciboriums nötig ist. Der (Eisen-)schrank in der Nische wird von innen mit weißer Seide oder wenigstens mit weißem Linnen ausgestattet. Das Türchen muß fest und sicher verschließbar sein und sich mindestens 20 cm mauerwärts befinden. Davor wird ein aus dezentem Tuch genähtes Sandsäckchen oder ein Rahmen mit Sand gefüllt als Splitterschutz angebracht. Darüber hängt man einen weißen Vorhang (Konopäum), und das ganze wird wie etwa ein an der Wand aufgehängtes Bild würdig verziert. In der Nähe wird das Ewige Licht angebracht.

2. Es wird deshalb

a) in Pfarr- und größeren Klosterkirchen, die den Angriffen feindlicher Flieger ausgesetzt sind, der Pfarrer oder Kirchenrektor einen Ort suchen oder schaffen, an dem jedesmal nach dem Gottesdienst das Allerheiligste luft-, diebes-, feuer- und feuchtigkeitsfester, aufbewahrt wird. Läßt sich ein solcher nur außerhalb der Kirche oder wohl innerhalb der Kirche, jedoch den Gläubigen unzugänglicher oder unsichtbarer Ort finden, sollen im Tabernakel nur wenige Partikel in einem kleinen, gut verschlossenen und würdigen Metallgefäß (z. B. Bersehbüchse) verbleiben, das dann im Marmfalle ohne Aufsehen in den Luftschutzraum mitgenommen wird.

b) In Häusern, die unter Leitung von Priestern oder Ordensfrauen stehen, darf das Allerheiligste statt in der Hauskapelle auch im Luftschutzraum ständig aufbewahrt werden, wenn dieser Raum ausschließlich der Hausgemeinschaft reserviert und dafür geeignet und würdig ist; ferner muß sich dort ein Altar mit einem Tabernakel von einem Konopäum umhüllt befinden. Davor ist eine Ewige Lampe anzubringen. In diesem Raum können dann auch die gewohnten Gebetsübungen stattfinden. In der Hauskapelle werden alsdann nur so viele Hostien fallweise konsekriert, als Kommunikanten sind. Die etwa wenigen überbleibenden könnten in

einer würdigen Metallkapsel aufbewahrt und im Alarmfalle in den Luftschutzkeller gebracht werden.

c) In den anderen luftgefährdeten Kirchen kommt die Aufbewahrung des Allerheiligsten nur in Frage, wenn entsprechende Maßnahmen, wie unter a) und b), getroffen werden.

d) In Kirchen, welche einen unten gut befestigten Doppelpanzertabernakel und starke Wände besitzen, braucht vorläufig nichts weiteres veranlaßt werden.

3. Die Herren Pfarrer wollen etliche fromme und kluge Gläubige — Ordensfrauen oder Mitglieder von Bruderschaften oder einen frommen Mesner — unterrichten, daß sie in der Abwesenheit eines Priesters bei derlei Gefahr die hl. Gestalten an einen sicheren Ort bringen und die etwa schon zerstreuten hl. Hostien auf das sorgfältigste wieder einsammeln.

4. Die Bestimmungen über den Tabernakelschlüssel sind für die Zeit der Luftgefahr dahin abgeändert, daß auch fromme oder verlässliche Laien mit der Verwahrung desselben betraut werden und im äußersten Notfall das Allerheiligste sicherstellen können.

Nr. 80

Ord. 28. 7. 44.

Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten und Mittelschulen.

Soweit im vergangenen Schuljahre 1943/44 an den Höheren Lehranstalten (Gymnasien, Oberschulen und Zubringeschulen) und Mittelschulen (neuer Typ, s. Erlaß vom 6. Juni 1939 im „Amtsblatt“ Nr. 17, Jahrg. 1939, S. 81) Religionsprüfungen abgehalten wurden, wollen die noch ausstehenden Berichte darüber alsbald vorgelegt werden. Wo keine Prüfungen stattfanden, wollen die Religionslehrer über den Stand der religiösen Unterweisung an den genannten Schulen im obigen Schuljahre (bestehende Religionsabteilungen mit zahlenmäßiger Stärke, durchgenommener Lehrstoff, religiöse Haltung der Schüler bzw. Schülerinnen) unmittelbar an uns berichten.

Über den außerschulischen Religionsunterricht für die Schüler(-innen) jener Klassen, in welchen kein schulplanmäßiger Religionsunterricht mehr erteilt wird, ist besonders zu berichten. Hier ist neben der Zahl der in den einzelnen Abteilungen teilnehmenden Schülern(-innen) auch die Gesamtzahl der kath. Schüler(-innen) der betr. Klassen anzugeben. In derselben Weise wolle über den außerschulischen Religionsunterricht für die Schüler(-innen) der höheren Handelsschulen und Oberhandelschulen im laufenden Schuljahre berichtet werden.

Prüfungs- und Unterrichtsberichte über die religiöse

Unterweisung an den Höheren Lehranstalten und Mittelschulen bzw. für ihre Schüler(-innen) sind nicht mit solchen für die Volks- und Hauptschulen zu verbinden, sondern getrennt zu erstatten. Nur soweit die von der Unterrichtsbehörde eingeleitete Umgestaltung der Mittelschulen neuen Typs in Hauptschulen bereits erfolgt ist, sind die Berichte selbstverständlich für den Religionsunterricht an diesen zu geben.

Nr. 81

Ord. 26. 7. 44

Religionsunterricht in der Volks- und Hauptschule.

Im Schuljahre 1944/45 ist in der zweiklassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahrs und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahrs turnusgemäß fällig. In der vierklassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahrs, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahrs, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahrs und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahrs zu behandeln.

Die Kürzung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule (Amtsblatt 1942 Nr. 119) ist auch für die betr. Klassen der Hauptschule mit nur einer Wochenstunde Religionsunterricht maßgebend.

Nr. 82

Ord. 26. 7. 44

Katechetische Fortbildung.

Für das Schuljahr 1944/45 geben wir der Katecheten-Konferenz eines jeden Dekanats das Thema: Stellungnahme zu der Schrift Gözels, Auf dem Weg zu einem neuen Katechismus.

Wir haben durch den Verlag Herder jedem Dekanat zwei Exemplare der Schrift zustellen lassen, deren sich der Referent und der Koreferent bedienen wollen.

Die Herren Konferenzleiter mögen die Referenten bestellen und das Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit uns zuleiten.

Nr. 83

Ord. 16. 5. 44.

Gebetsmeinungen.

September 1944: Verehrung der hl. Schutzengel, namentlich des hl. Erzengels Michael, des Schutzpatrons des deutschen Volkes.

Oktober 1944: Pflege des Rosenkranzgebetes im Sinne des Rundschreibens Papst Pius XI. - Amtsbl. 1937, Nr. 21, S. 303 ff. - Besondere Meinungen:

1. Woche: die kämpfenden Soldaten und die im Kriegseinsatz stehende Bevölkerung;
2. Woche: die verwundeten Soldaten und alle Kranken;
3. Woche: die vermißten Soldaten und die Heimatlosen;
4. Woche: die gefallenen Soldaten und alle Opfer des Krieges.

Nr. 84

Ord. 15. 8. 44.

Beschränkung des Reiseverkehrs.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister unterm 7. August 1944 — I 1879/44 II — nachstehende Verfügung erlassen:

„Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums) über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaften und für Geistliche, soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt. Den Angehörigen der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen bleibt es freigestellt, sich in besonderen Eilsfällen gleichfalls an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister zu wenden.“

Priesterexerzitien.

Baden-Baden. Vom 12. September d. J. (Beginn $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vormittags) bis 14. September (Schluß gegen 17 Uhr) finden im Vincentiushaus durch Herrn Professor Dr. Willibald Lauda Priesterexerzitien statt. Mittagessen im Hause. Für das übrige haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Anmeldung — wenn Mittagessen gewünscht — bei Herrn Geistl. Rat Dekan Höfler in Baden-Dos (bis 1. September).

Säckingen, Kapuzinerkloster. Dienstag, 12. September (Beginn morgens $\frac{1}{2}$ 9 Uhr) bis Donnerstag, 14. September (Schluß: gegen Abend). Pater Werner Wolf

O. F. M. Cap. in Bad Mergentheim. Übernachtungsmöglichkeit nur in beschränktem Umfang. Anmeldungen an: Kapuzinerkloster Säckingen, Baslerstr. 26.

Ausweis und Lebensmittelfkarten sind mitzubringen.

Sterbfälle.

26. Juli: Geiger Max Hermann, ref. Pfarrer von Watterdingen, † in Rottenmünster.

17. Aug.: Meckler Otto, Erzb. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Meßkirch, Dekan des Landkapitels Meßkirch, † in Konstanz. R. i. p.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Erzdiözese.

Firmung im Frankenland. In den Tagen zwischen dem 4. und 8. Juni hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof in den beiden Kapiteln Wallbüren und Buchen das Sakrament der Firmung gespendet. Zugleich eröffnete er am Dreifaltigkeitssonntag, den 4. Juni, die Heilig-Blut-Wallfahrt in Wallbüren durch ein feierliches Pontifikalamt und eine machtvolle und gegenwartsnahe Predigt. Viele tausend Gläubige aus allen Himmelsrichtungen der Nähe und der Ferne waren an diesem ersten und so feierlichen Wallfahrtstage nach Wallbüren gekommen.

Nach diesem festlichen Auftakt wurde das Sakrament der Firmung an den Firmstationen Wallbüren, Hardheim, Mudau, Buchen und Osterburken für im ganzen ungefähr 3500 Kinder dieser und aller umliegenden Gemeinden gespendet. An allen Orten war die Feier besonders ausgezeichnet durch die mitreißende, vom Ernst der Gegenwart erfüllte Predigt des Oberhirten und durch die das Maß des Gewöhnlichen weit überschreitende schöne und festliche Beteiligung aller Teile des ganzen Volkes.

Der Hochwürdigste Herr Weihbischof firmte in der Zeit vom 12. bis 25. Juni in den Dekanaten Lauda, Tauberbischofsheim und Krauthaim an den Orten Königshofen, Lauda, Grünsfeld, Großrinderfeld, Tauberbischofsheim, Königheim, Reicholzheim, Wertheim, Freudenberg, Rülshaim und Krauthaim. In Assamstadt fand außerdem die Konsekration der Kirche statt.

Bei einem Terrorangriff auf München am 13. 6. 44 fand auch der aus Mannheim-Waldhof gebürtige Dominikaner P. Birmin Hermann Ziegelmüller den Tod. Er war am 2. 2. 1905 geboren, lernte als Beruf Sattler und Tapezierer, den er 7 Jahre ausübte, studierte nach dem Abitur zuerst Theologie in Freiburg i. Br., trat 1932 in Dominikanerorden ein und wurde am 27. Juli 1938 zum Priester geweiht. Nach 2jährigem Militärdienst wurde er Pfarrvikar in München-Trudering. Das Pfarrhaus erhielt einen Volltreffer, dem auch sein Prinzipal, ein Mitkaplan und 3 Ordensschwestern zum Opfer fielen. Die Beerdigung fand am 24. 6. in Malsch bei Wiesloch statt.

Erzbischöfliches Ordinariat.